

III. Beharren und Behindern – Die verhinderte Nation

» [...] mit der Erfindung des modernen Nationalstaats hat Europa auch den schärfsten ideologischen Kontrahenten einer den Kontinent übergreifenden Einigung hervorgebracht« (Koschorke, Albrecht; 2015: Hegel und wir; Berlin; Seite 221)

»In die Ecke gedrängt [...] durch den ältesten Feind Europas – das Europa der Nationalstaaten« (Cohn-Bendit, Daniel/Verhofstdt, Guy; 2012: Für Europa!; München; Seite 10)

Die vorausgegangenen Kapitel haben sich mit dem politischen Strukturelement der Nation und seiner Entwicklung im Zuge fundamentaler soziopolitischer Umwälzungen in der Moderne als auch mit seiner Nützlichkeit für den Prozess der Europäischen Integration durch die Betrachtung zweier politischer Themen beschäftigt. Die folgenden Ausführungen beleuchten die Faktoren, durch welche eine Weiterentwicklung der in den ersten beiden Kapiteln dargestellten Zusammenhänge in die Europäische Integration hinein bewusst, aber auch unintendiert von dem europäischen Nationalstaat¹ behindert, gar blockiert wird. Hierbei werden die Ausführungen in die getrennte Betrachtung der »harten Faktoren« (1.) und »weichen Faktoren« (2.) unterteilt: Welche rechtlichen Gegebenheiten, welche

1 | Im Singular benannt, weil es hier nicht um die einzelnen europäischen Nationalstaaten geht, sondern um den europäischen Nationalstaat als essentiellen Strukturelement des modernen Europa.

strukturellen Festschreibungen erhalten die nationalen Staaten als fixe, unumgängliche einflussreiche Akteure nicht nur in der gegenwärtigen Europäischen Union, sondern im Prozess der Europäischen Integration? Inwiefern ›besetzt‹ der tradierte Nationalstaat, zumindest der auf die jeweiligen Staaten zugeschriebene nationale ›Kontext, welche semantische Ressourcen, die für eine Identifikation der Menschen in Europa mit einem politisch geeinten Europa hilfreich und notwendig wären.

1. DER HARTE FAKTOR – DER NATIONALSTAAT IN DER ARCHITEKTUR DER EUROPÄISCHEN UNION UND EUROPÄISCHEN INTEGRATION

Die Differenzierung Europas durch die Nationalstaaten ist, wie im Vorangegangenen aufgezeigt, eine historisch gewachsene Gegebenheit. Wie viele andere tradierte Strukturen ist auch sie zu einer Selbstverständlichkeit geworden, von der sich zu lösen unvorstellbar scheint. Auch für die Europäische Integration ist das in viele Nationalstaaten unterteilte Europa zu einem unerlässlichen Bezugspunkt geworden. Für die wissenschaftliche Literatur, die sich mit derselben befasst, gilt dieses ebenso – diese Arbeit bildet keine Ausnahme.

Entsprach die Entwicklung des neunzehnten und in weiten Teilen zwanzigsten Jahrhunderts der Feststellung Frederic Chabods, dass sich die Idee der Nation gegen die des »Europäismus« erhebt, (Chabod, 1963: 100)² so erhielt die Idee der Europäischen Integration nach dem Zweiten Weltkrieg auf den Trümmern eines durch nationalistische Machtansprüche und Egoismen jahrhundertelang zerfurchten Kontinents den entscheidenden Impuls für ihre schrittweise Umsetzung/Realisierung. Eine nicht nur bedeutende, sondern unerlässliche Rolle spielten hierbei die Nationalstaaten selbst, die, vertreten durch aus den Nationalstaaten hervorgehenden Politikern, im Sinne einer schrittweisen Annäherung an andere Nationalstaaten zu

2 | Chabod spricht auch von einer Erhebung des »Besondere(n) [...] gegen das Allgemeine, (der) Individualität gegen die Universalität«. Als Vertreter beider Positionen erkennt Chabod Frankreich, in welchem der »esprit de société« – und damit die Europäische Idee – grundgelegt sei und Deutschland, welches als Vertreter des Besonderen, der Idee der Nation, gegen das Universalistische »polemisierte« (Chabod, 1963: 100/140f.)

Gunsten einer gemeinsam errichteten Zweckgemeinschaft³ auf anfangs sehr überschaubare, im weiteren Verlauf aber immer umfangreichere Kompetenzen verzichteten, indem sie diese an die Zweckgemeinschaft übertrugen. Galt jedoch schon das Jahrzehnt der mittsiebziger-mittachtziger Jahre des vergangenen Jahrtausends als mit dem Begriff der »Eurosklrose« umschriebene Phase des durch die nationalstaatliche Zurückhaltung/Verweigerung bedingten Stillstandes der Entwicklung der Europäischen Integration, so sind es auch heute die Nationalstaaten, die einer Weiterentwicklung dieser Integration im Wege zu stehen scheinen. Hierbei sollen als die »harten Faktoren« jene politisch-juristischen strukturellen Gegebenheiten, sprich die Artikel des aktuell gültigen Gesetzwerks der politischen Einigung Europas, des 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon, (EUV/AEUV)⁴ verstanden werden, durch welche die Nationalstaaten sich als *Herren der Verträge* unabänderlich in die Europäische Union und den Prozess der Europäischen Integration – einer Existenzgarantie gleich – eingelassen haben. Es geht hier somit nicht darum, das Funktionieren der EU, im Besonderen aber einzelne politische Prozesse und die Rolle und Bedeutung der Nationalstaaten und der durch sie gebildeten Institutionen der Europäischen Union⁵ – als Wahrer nationalstaatlicher Interessen – als be- oder gar verhindernde Elemente europäischer Politik darzustellen. Es soll vielmehr darum gehen, grundsätzliche gesetzliche Strukturen und Funktionszusammenhänge aufzuzeigen, durch welche die Nationalstaaten ihren Einfluss und ihre Interessen zu wahren befähigt werden.

*

So sehr die Nationalstaaten als Herren der Verträge der Europäischen Union durch die Präambel und die Art. 1 und Art. 2 des *Vertrag über die Europäische Union* (EUV) – dem ersten der beiden durch den *Vertrag von Lissabon* (VvL) umfassten Verträge – auch einen ide-

3 | So die 1952 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG/1957) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom/1957), denen in den folgenden Jahrzehnten, bis hin zum Lissabonvertrag mit der Gründung der Europäischen Union, zahlreiche Novellierungen und Erweiterungen folgten.

4 | EUV = Vertrag über die Europäische Union, AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

5 | – des Europäischen Rats und des (Minister-)Rats.

ellen Grundstein verschaffen, so sehr nutzen sie die ersten Artikel, im Besonderen den Art. 4 und 5 EUV dazu, das grundsätzliche Verhältnis der unantastbaren Kompetenz der Mitgliedsstaaten zu der durch sie geschaffenen Union zu fundieren. Dient der Art. 1 der grundsätzlichen »Klarstellung«, dass die Mitgliedstaaten »[...] nicht nur die Herren der Verträge, sondern auch die bestimmende Kraft dafür sind, welche Kompetenzen von der Union ausgeübt werden«;⁶ stellt der sechste Absatz des Art. 3 EUV eine »doppelte Rückversicherung« der Nationalstaaten »gegenüber möglicher Kompetenzüberschreitungen der Union« dar, (Fischer, 2008: 112)⁷ so unterstreichen die Art 4 und 5 EUV die machtvolle Stellung der Nationalstaaten zusätzlich. (VvL/EUV, 2008) Als zentraler Begriff der in den Artikeln 4 und 5 des EUV festgehaltenen Dynamik steht das Prinzip der *begrenzten Einzelermächtigung*. (VvL/EUV 2008: Art. 5 [1]) Der Art. 4 EUV des VvL formuliert in seinem ersten Absatz »programmatisch« die »Generalklausel«, »dass die Union nur diejenigen Kompetenzen hat, die ihr explicite in den Verträgen übertragen werden. Es handelt sich demnach um die klare Festlegung der enumerativen Einzelermächtigung zugunsten der Mitgliedstaaten«. (Fischer, 2008: 113)⁸ Der Art. 5 EUV führt ergänzend und bekräftigend aus, dass »die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit tätig« werden darf, und »(a)lle der Union nicht übertragenen Zuständigkeiten [...] bei den Mitgliedstaaten« verbleiben. (VvL/EUV, Art. 5 [2])

Mit dem Art. 9 EUV wird sich einem Thema zugewendet, welches für die Bindung der Menschen – der Bürger – zu einem/ihrem politischen Gemeinwesen von großer Bedeutung ist: der Staats-/hier der Unionsbürgerschaft. Der Art. 9 des EUV führt hierzu aus, dass »Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen«. (VvL/EUV, Art. 9) Hier wird

6 | »Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION [...], der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen«. (VvL/EUV, Art. 1)

7 | »Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind«. (VvL/EUV, Art. 3 [6])

8 | »Alle der Union nicht in den Verträgen überlassenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten«. (VvL/EUV, Art. 4 [1])

nicht nur der – lediglich – additive Charakter der Unionsbürgerschaft deutlich gemacht. Es zeigt sich darüber hinaus, dass die Europäische Union über keine formal zugestandenen juristischen Ressourcen verfügt, die eine selbstständig gestiftete direkte Bindung der Menschen Europas zur Europäischen Nation begründen. Bürger der Europäischen Union sind die Menschen ausschließlich über den Umweg ihrer Staatsbürgerschaft in einem Mitgliedstaat der EU. Weder lässt sich der Status »Unionsbürger« selbstständig von einem einzelnen Individuum beantragen oder erwerben, noch kann er von irgendeiner europäischen Institution verliehen werden. Werden auch die in der Europäischen Grundrechtecharta verbrieften Europäischen Bürgerrechte durch den Vertrag von Lissabon einklagbar, (Brok,./Leinen, 2008: 21), spielt der Europäische Gerichtshof diesbezüglich auch eine »active role« bei einer weiten Auslegung der EU-Staatsbürgerschaft »through case law«, (Isin/Saward, 2013: 7) so gilt dennoch für die Menschen in Europa die Feststellung der unabdingbaren Voraussetzung des Besitzes einer Staatsangehörigkeit in einem Mitgliedstaat für deren Status *als* Bürger der Europäischen Union. Die Funktion eines »protective umbrella«, unter welchem die Bürger Schutz in Zeiten von Krisen suchen, (Shaw, 2014: 309) bleibt so primär den nationalen Mitgliedstaaten vorbehalten.^{9,10} Und nicht nur dieses:

Bei der Staatsbürgerschaft handelt es sich nicht nur eine »Rechtsformel, sie ist ein immer stärker hervorstechendes soziales und kulturelles Faktum«, ein »mächtiges Instrument *sozialer Schließung*.« Diese Feststellung Rogers Brubakers macht durch den Begriff der »sozialen Schließung« die Bedeutung einer als Bürgerschaft benannten Beziehung der Menschen zu einem/ihrem politischen Gemeinwesen deutlich¹¹, wobei mit diesem Begriff ein »fortdauernder persönlicher Status« mit einem »intern einschließenden Charakter«

9 | Cohn-Bendit umschreibt diesen Sachverhalt mit den Worten: »Der Nationalstaat ist gleichbedeutend mit sozialer Sicherheit, die einen beschützt, wenn man krank ist, wenn man arbeitslos wird oder in Rente geht [...] der Prozess der Europäischen Integration muss über über diese Themen laufen.« (Cohn-Bendit, 2013: 110)

10 | Die Ausführungen des vorangegangenen Kapitels haben jedoch zwei Felder aufgezeigt, für die der einzelne Nationalstaat diese Schirm-Funktion nur unzureichend erfüllen kann.

11 | Rogers Brubaker spricht in seinen Abhandlungen zu diesem Thema von Staats-Bürgerschaften und bezieht sich hierbei auf die Nationalstaaten.

beschrieben wird. (Brubaker, 2000: 75, kursiv M.K.)¹² Dieses »mächtige Instrument«, diese bedeutende Bindung, behält sich der Nationalstaat vor. Hierdurch untermauern die nationalen Mitgliedstaaten der EU, der Logik des *freiwilligen Zusammenschlusses* folgend, den Status der Union zu ihren Mitgliedstaaten. Sie blockieren aber auch eine Weiterentwicklung der Bindung der Menschen zur Europäischen *Integration*, weil sie die weitergehende rationale und emotionale Bindung der Unionsbürger zur Union nachhaltig bestimmen – durch deren Staatsbürgerschaft in einem Nationalstaat.

Die Artikel 13 EUVff. beschäftigen sich mit den Organen der Europäischen Union. Auch diese formal wichtige Benennung der einzelnen Organe der Europäischen Union samt ihrer Zuständigkeiten unterstreicht nicht nur deren Kompetenzen innerhalb des Zusammenschlusses der nationalen Mitgliedstaaten, sie macht auch deren bedeutende Stellung für den Prozess der Europäischen Integration deutlich. Führt der Artikel 14 EUV, in dem das *Europäische Parlament* im Augenmerk steht, konkret im zweiten Absatz noch einmal aus, dass dieses Parlament aus den »Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern« (!, s. die Ausführungen zu Art. 9) zusammensetzt, (VvL/EUV, Art. 14 (2))¹³ wird im Artikel 17 EUV der *Europäischen Kommission* als Förderer der »allgemeinen Interessen der Union« eine umfassende Kontroll-/Koordinierung-/Exekutiv- und Verwaltungsfunktion übertragen, (VvL/EUV, Art. 17) so unterstreichen die Art. 15 und 16 EUV die Position der Nationalstaaten in der Europäischen Union gleichermaßen wie sie dies für den Prozess der Europäischen Integration tun.

So gibt der *Europäische Rat*, gebildet durch die »Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission«, (VvV/EUV, Art. 15 [2]) der Union »die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse«. (VvL/EUV, Art. 15 (1)) Klingt diese Formulierung im Sinne der durch die Mitgliedstaaten gebildeten Union auch stimmig, so

12 | Der ausschließende Charakter umfasst die nicht explizit benannte Seite der Nicht-Staatsbürgerschaft.

13 | Dieter Grimm stellt zu den Wahlen zum Europaparlament fest, dass sie das »Legitimationspotentiale, das sie haben könnten« nicht ausschöpfen, da sie nach dem jeweils geltenden – europaweit sehr unterschiedlich gestalteten – nationalem Wahlrecht stattfinden und durch zumeist nationale Wahlkampfthemen bestimmt sind. (Grimm, 2017: 44f.)

besitzt sie für den Prozess der Europäischen Integration eine weitreichende und gewichtige Bedeutung, denn letztlich sind es durch diese Ausführungen die Mitgliedstaaten, welche als die »main instigator of that process« (Eggermont, 2012: 348) die »Richtlinien, das Ausmaß und das Tempo der Integration« bestimmen. (Grimm, 2016: 39) Festgehalten wird hierdurch das, was Dieter Grimm als einen »Legitimationsstrom« benennt, der »von den Mitgliedstaaten ausgeht«. (Ebda.: 42) Dieser Strom ist es, der die Weiterentwicklung der Europäischen Integration elementar an die Nationalstaaten bindet. In der Tat ist es zwar so, dass die Regierungen der Nationalstaaten in Wahlen durch deren Staatsbürger legitimiert werden, doch da diese Wahlen überwiegend durch nationalstaatlich orientierte Politikfelder und Politikangebote der wahlkämpfenden Parteien bestimmt werden, lässt sich hieraus eine Legitimation durch die Bürger *als Europäische Bürger* kaum ableiten.

Der *Rat*, der »aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene« besteht, ist »befugt«, »[...] für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaates verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben«. (VvL/EUV, Art. 16 [2]) Wurden die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat, dem »highest body for setting the strategic goals and direction for the Union«, durch die Bestimmungen des Art. 15 EUV quasi auf der Meta-Ebene zu einem Impuls- und Taktegeber der Europäischen Union, so werden sie auf der – praktisch-politischen – (Minister-)Rat-Ebene für die ganz praktische Umsetzung europapolitischer Maßnahmen gesetzt. (Hardacre/Akse, 2015: 50)

Auch die Bestimmungen über das »auswärtige Handeln der Union und (die) besondere(n) Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik« (VvL/EUV, Art. 21ff.) widerspiegeln diese aufgezeigte Dynamik. Bilden die Bereiche der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik traditionell nationalstaatliche Domänen, so sind sie dennoch Gegenstand der Bemühung, in einer komplexer werdenden politischen Umwelt mit immer weniger möglichen eindeutigen Zuweisungen, auf Grundlage eines gemeinsamen normativen Rahmens, wie er im Art. 21 [1] EUV benannt wird,¹⁴

14 | So gibt die Union vor, »sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten [zu lassen], die für ihre eigene Entwicklung uns Erweiterung maßgebend waren [...] Demokratie, Rechtstaatlichkeit [...] Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die

mit einem gemeinsamen europäischen Interesse aufzutreten. Wird zum gemeinsamen Sprachrohr dieser Interessen der *Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik*, (VvL/EUV, Art. 27 [2]) so werden die »strategischen Interessen und Ziele der Union« vom Europäischen Rat, dem durch die Regierungschefs der Nationalstaaten (I) gebildeten Organ der EU, festgelegt. (VvL/EUV, Art. 22 [1]) Diesem Organ obliegt es auch, über eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu beschließen. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zu Stande, kommt es nicht zu einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die Nationalstaaten agieren nach eigenem Ermessen. (VvL/EUV, Art. 42 [2])

*

Im *Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union* (AEUV) erhalten die Festlegungen des EUV ihre Ausführungsbestimmungen. Dementsprechend qualitativ vielschichtig und quantitativ umfangreich ist dieser zweite Bestandteil des Vertragswerks von Lissabon. In Bezug auf den Focus der hier behandelten Frage der Verfestigung der Bedeutung des National-/Mitgliedstaates für den Prozess der Europäischen Integration scheint dieser Vertrag – schon seinem Namen nach – nicht allzu viele originäre Quellen zur Verfügung stellen zu können. Dennoch wird auch hier die Position des National-/Mitgliedstaates bestätigt, im Besonderen dann, wenn dem Rat in den entworfenen Arbeitsweisen eine alleinige, oder im Zusammenspiel mit der Kommission und dem Parlament, geteilte Position/Funktion/Zuständigkeit zuteil wird.

In den ersten Artikeln des AEUV¹⁵ werden mit den Bereichen der *ausschließlichen* (VvL/AEUV, Art. 3) und *geteilten* Zuständigkeiten (VvL/AEUV, Art. 4) zwei der drei Zuständigkeitsformen benannt, welche die Beziehung der Mitgliedstaaten zur Europäischen Union bestimmen.¹⁶ Der Art. 6 benennt ergänzend dazu die Möglichkeit

Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts«. (VvL/EUV, Art 21 [1])

15 | Konkret geht es hierbei um die Artikel 2-6, die dem ersten Titel des ersten Teils des Vertrages (»Grundsätze«) unter dem Titel »Arten und Bereiche der Zuständigkeit der Union« zugeordnet sind.

16 | Die dritte Form, die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Mitgliedstaaten, erhält hier, der Logik des Vertragswerks folgend, keine Aufmerksamkeit.

der *Unterstützung* von Mitgliedstaaten durch die Union bei deren Umsetzung von Maßnahmen mit »europäischer Zielsetzung«. (VvL/AEUV, Art. 6) Im Art. 5, in dem ausgeführt wird, dass die Mitgliedstaaten »ihre« Wirtschaftspolitik miteinander koordinieren, wird die Bedeutung der National-/Mitgliedstaaten durch die Bestimmung unterstrichen, dass der Rat »die »Grundlagen dieser Politik« beschließt. (VvL/AEUV, Art. 5) Klemens Fischer führt aus, dass diese Einführung in den AEUV mit den Zuständigkeiten der Union der »politisch-programmatischen Absicht« der »Klarstellung der Kompetenzen« dient.

Der zweite Titel des ersten Teils des Vertrages führt unter der Überschrift »Allgemeine geltende Bestimmungen« programmatische Grundsätze auf, welche die in den folgenden Teilen und Titeln behandelten Politiken und Maßnahmen der Union leiten. Den konkreten politischen Orientierungen¹⁷ ist mit dem Art. 7 noch einmal die schon im EUV erwähnte »begrenzte Einzelermächtigung« vorangestellt, deren Beachtung und Einhaltung als »Grundsatz« aller Politik und Maßnahmen auch hier den schon im EUV zugewiesenen Status als »Generalklausel« erhält. (VvL/AEUV, Art 7) Den folgenden umfangreichen Ausführungen ist somit auch an dieser Stelle nicht nur ein bedeutender Rahmen deutlich gemacht worden, auch die strukturelle Position des National-/Mitgliedstaates wird noch einmal herausgestellt.

Die weiteren fünf Teile mit ihren insgesamt 36 Titeln und 332 Artikeln bringen dieser Logik folgend Bestätigungen und Bekräftigungen der schon im EUV aufgezeigten Dynamiken. Im durch den thematischen Blickwinkel dieser Arbeit entstehenden Zentrum der anhand der Artikel des AEUV entworfenen Politikfelder der Europäischen Union steht die Position der National-/Mitgliedstaaten in diesen Prozessen. Konkret geht es hierbei um die Position des Rats als

17 | So die Zielsetzung, bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen die Gleichstellung von »Männern und Frauen« zu fördern (VvL/AEUV, Art. 8), weitreichende Diskriminierung (VvL/AEUV, Art. 10) zu bekämpfen, den Umweltschutz zu fördern (VvL/AEUV, Art. 11), dem Verbraucherschutz Rechnung zu tragen (VvL/AEUV, Art. 12), die »Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen« (VvL/AEUV, Art. 15), der Bekräftigung des Rechtes jeder Person auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten (VvL/AEUV, Art. 16) und den Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften zu achten (VvL/AEUV, Art. 17).

Medium einer intergouvernementalen Ausrichtung der Union, als der Vertretung nationalstaatlicher Interessen im institutionellen Zusammenspiel mit den gemeinhin als Vertreter der supranationalen – europäischen – Interessen verstandenen Organe der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments. (Lempp, 2009: 192)¹⁸

In der im AEUV konstruierten komplexen Struktur von Zuständigkeiten nehmen der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission die Positionen sich anhörender, berichtender, beratender und – auch gemeinsam – beschließender/erlassender Gremien ein. Hierbei werden Abläufe entworfen, an deren Anfang die mit dem Vorschlagsrecht für – gesetzgeberische oder durchführende – Initiativen versehene Europäische Kommission, dem »primary executive body in the EU«, (Hardacre/Akse, 2015: 54) steht. Ihr folgen im Zuge der als ordentliches¹⁹ und besonderes²⁰ Gesetz-

18 | Dieter Grimm und Antoine Vauchez erkennen neben dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als einen wichtigen Europäischen Akteur, aufgrund dessen »extensiver Interpretation der Verträge« die nationalen Mitgliedstaaten einen »schleichenden Kompetenzverlust [...] erleiden«. (Grimm, 2016: 15) Fritz Scharpf erkennt aber gerade diese »enforcement function« des EuGH und der Kommission als »(f)ortunately for Europe«, da hierdurch das europäischen Recht umgesetzt würde. (Scharpf, 1999: 198)

19 | – dem mittlerweile wichtigsten Gesetzgebungsverfahren. Dieses Gesetzgebungsverfahren besteht, ausgehend von der Initiative der Europäischen Kommission, aus maximal vier Schritten. Diese umfassen bis zu drei Lesungen im Parlament und Rat und einem, nach der 2. Lesung mit ablehnendem Votum eingerichteten Vermittlungsausschuss. Lehnt auch nach der dritten Lesung nur eine der Institutionen den, durch die in den Institutionen vorgenommenen Änderungen veränderten, Text ab, gilt der Rechtsakt als gescheitert.

20 | Oder alternativ im, in den speziellen Artikeln der Verträge vorgesehenen, Prozess des besonderen Gesetzgebungsverfahrens. Auch im b.G.geht die gesetzgeberische Initiative einzig auf die Europäische Kommission zurück. Das Parlament muss angehört werden, über dessen Annahme oder Ablehnung darf sich der Rat als Gesetzgeber auch nicht hinwegsetzen, doch kann das Parlament eine Gesetzesvorlage, die der Rat dann alleine beschließt, nicht verändern. (VvL/AEJV, Art. 289 [2]/im Besonderen VvL/AEUV, Art. 21 [3], Art. 25)

gebungsverfahren (VvL/AEUV, Art. 294; VvL/AEUV, Art. 289 [2]) bezeichneten Prozesse entweder ...

- a. ... die Anhörung des Parlaments und ein darauffolgender Beschluss des Rates, (VvL/AEUV, Art. 21 [3], 103 [1]ff.)
2. ... einzig der Beschluss/die Festlegung des Rates, (VvL/AEUV, Art. 31, Art. 75ff.) oder
3. ... der gemeinsame Beschluss des Rates mit dem Europäischen Parlament. (VvL/AEUV, Art. 51ff.)

Anzumerken ist in diesem Fall noch ein Aspekt, dem im Folgenden noch Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, der aber bereits hier Erwähnung finden muss. So existieren zwei Arten von Gesetzen, die in diesen Verfahren beschlossen werden: die *Verordnungen* und die *Richtlinien*. Richtlinien sind Rahmengesetze, die bezüglich des angestrebten Ziels für jeden Mitgliedstaat verbindlich sind, die »Wahl der Form und Mittel« ihrer Umsetzung aber den nationalen Stellen überlassen. Verordnungen hingegen gelten verbindlich und [...] unmittelbar (sic, M.K) in jedem Mitgliedstaat«. (VvL, AEUV, Art. 288)²¹

Als sich in der praktischen Umsetzung der Gesetzgebungsverfahren herauskristallisierendes und etablierendes Element des Miteinanders der drei Institutionen gilt der »informal dialogue«, der es den am Gesetzgebungsprozess beteiligten Institutionen ermöglicht, abweichend vom, aus den bis zu drei Lesungen im Parlament und Rat bestehenden, ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in jeder Phase dieses Prozesses zu Einigungen zu kommen. Dessen Bedeutung beschreiben Alan Hardacre und Erik Akse mit der Feststellung: »To understand Codecision is to understand the dynamics of trialogues«. (Hardacre/Akse, 2015: 158) Die Aussage von John Peterson/Dermot Hodson, die »EU has always depend on the interaction between different types of institution« gibt dieser historisch erwachsenen²² kom-

21 | Die Richtlinien geben somit, mit den Worten Grimms, »[...] dem nationalen Gesetzgeber entweder Entscheidungsfreiheit oder räumen ihm zumindest Entscheidungsspielräume ein.« (Grimm, 2016: 172)

22 | Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, welches durch den Vertrag von Lissabon heute 85 Artikel umfasst, wurde 1992 im Vertrag von Maastricht als Mitentscheidungsverfahren konzipiert und durch die Verträge von Amsterdam und Nizza in seinem Wirkungsbereich erweitert. (Hardacre/Akse, 2015: 148)

plexen Struktur zusammengefasst Ausdruck. (Peterson/Hodson, 2017: 404)

*

Die Europäische Union offenbart sich im AEUV als komplexes Ge- bilde von Kompetenzen und des Zusammenspiels unterschiedlicher Institutionen, die sich auf den ersten Blick als *intergouvernemental*, als an den Interessen der Nationalstaaten oder als *supranational* – sprich: europäisch orientiert – klassifizieren lassen.²³ Werden dem ersten Bereich der Europäische Rat und der Rat, dem zweiten Be- reich die Europäische Kommission und das Europäische Parlament zugeordnet, so wendet Lempp ein, dass es »wenig ertragreich« ist, »ganze Institutionen pauschal als supranational oder intergouver- nental zu klassifizieren«. Vielmehr sei eine »detaillierte Analy- se« für das Verständnis von deren Handeln nötig. (Lempp, 2009: 192)^{24,25} Diese konnte und sollte hier nicht erfolgen, sie wäre auch im Zuge des Ansinnens dieser Ausführungen nicht zielführend, doch sichtbar wird, dass im Besonderen der Rat als Vertreter natio-

23 | Mit den Begriffen des Intergouvernementalismus und des Supranatio- nalismus sind die beiden »integrationstheoretische(n) Zentralbegriffe« be- nannt. (Lempp, 2009: 505)

24 | Lempp begreift diese »kategoriale Dichotomisierung« von Intergouver- nentalismus/Supranationalismus als Form eines »wechselseitigen ›Ent- weder-Oder‹« als »fehlleitend«. »Sinnvoller« erscheint ihm deren »Ausprä- gung« als »idealtypische Eckpunkte« eines »mehrdimensionalen« Raumes von kontingen-ten, vielschichtigen Merkmalsausprägungen. (Lempp, 2009: 505)

25 | Da eine monolineare Klassifizierung des Europäischen Parlaments als supranational orientiert fraglich ist, wird an der Ablehnung einer durch die Sozialdemokraten, Grünen und Linken im Februar 2018 eingebrachten Wahl- rechtsreform durch das Parlament deutlich. Durch diese Reform sollte es den EU-Bürgern möglich gemacht werden, ihre Stimme auch an Kandidaten aus anderen als ihrem Nationalstaat zu vergeben, wodurch im Sinne der An- tragsteller eine »echte europäische Abstimmung über EU-Grenzen hinweg« möglich geworden wäre. (www.spiegel.de, 07.02.2018)

nalstaatlicher Interessen in dieser komplexen Statik eine gewichtige Position erhält. (Hardacre/Akse, 2015: 56)²⁶

Dieses scheint nicht nur nachvollziehbar, sondern auch selbstverständlich, konstatiert man das Bestreben der Nationalstaaten – deren Willen zum freiwilligen Zusammenschluss Grundvoraussetzung des Zustandekommens der Europäischen Union ist –, sich nicht selbst durch die von ihnen geschaffene Konstruktion für die Menschen in Europa obsolet zu machen. Prozesse, die so etwas zur Folge haben könnten, müssen demzufolge kontrolliert werden, und nicht nur das: Sie müssen auch (um-)gelenkt, zeitlich *behindert* (Eggermont, 2012:352)²⁷ oder gar *verhindert* werden können. Hierfür haben die National- und Mitgliedstaaten in den Verträgen einen Platz. Dieses ist für den in dem Vertag abgebildeten, seit 2009 geltenden Stand des sich einigenden Europa schlüssig, doch für den *Prozess* (!) der Europäischen Integration, dessen Ist-Stand somit zu einer nur schwer veränderbaren Struktur gemacht wird, beschreibt diese Erkenntnis einen Korken auf einer Flasche.

Schon durch die begrenzte Einzelermächtigung schaffen sich die *Herren der Verträge* einen vor den Zugriffen der Union sicheren Raum. Darüber hinaus weisen sich die Nationalstaaten durch deren Position im Europäischen Rat, der »number one priority setting EU institution«, (Eggermont, 2012: 347) die besondere Bedeutung eines *spiritus rectorum* zu, der die ideellen Impulse, die Reichweite und das Tempo der Europäischen Integration vorgibt. Über den Rat bewahren sie sich einen stetigen Zugriff auf Initiativen, die von der Kommission – der oftmals als »Hort der Supranationalität« angesehen Institution der Europäischen Union – (Lempp, 2009: 191) auf den rechtlich vorgesehenen Weg (s.o.) gebracht werden. Hier erhalten die National-/Mitgliedstaaten nicht nur im Zuge der Lesungen der Entwürfe im Rat die Möglichkeit der Gestaltung und Ablehnung der Initiativen, sie erhalten durch den informellem Trialog zu einem frühen Zeitpunkt bereits die Möglichkeit der Einflussnahme auf eine von der Kommission erarbeiteten Gesetzesinitiative, an deren Zustandekom-

26 | »[...] the council strives to accommodate as many national interests as possible.« (Hardacre/Akse, 2015: 56)

27 | »Finally, it can be mentioned that it is easy for the Member States not to express their disagreement during a European Council meeting, but to give their ministers the order to slow down decision making at Council level.« (Eggermont, 2012: 352)

men Ratsmitglieder »oftmals« selber beteiligt sind. Lempp benennt dieses mit einer Formulierung Joseph Weilers als einen »intergouvernementalen Übergriff«, (Lempp, 2009: 345) durch welchen es den Nationalstaaten frühzeitig möglich ist, eine Maßnahme, welche *ihre* Kompetenzen weiter einzuschränken vermag, umzulenken.

Kommentieren Peterson/Hodson im Zuge der Herausstellung des strukturell vorgegebenen Miteinanders der drei Institutionen (Rat, Kommission, Parlament) – die meisten »major legislative decision« werden von der Kommission, dem Parlament und dem Rat getroffen –, aus EU-Perspektive die Erkenntnis: »none can do it's job without the other«, (Peterson/Hodson, 2017: 406) dann kann mit einer veränderten – hier: nationalstaatlichen – Perspektive konstatiert werden, dass die Nationalstaaten immer dabei sind.²⁸ Anders: Ohne den Rat, dem Gremium der Nationalstaaten in der EU, geht in der Europäischen Union nicht viel. Verbindet man diese nüchterne Aussage mit der von Hardcare/Akse formulierten Intention des Rats, Hardacre/Akse, 2015: 56) dann wird der Einfluss der Nationalstaaten auf die Politik der Europäischen Union und deren (Weiter-)Entwicklung (!) sichtbar.

*

Versteht man die Europäische Union als eine Konstruktion, die im Prozess der Europäischen Integration der »Leitidee« eines »normativen Supranationalismus« folgt,²⁹ dann erhält diese Aussage Lempps durch die Artikel des EUV und des AEUV Ausdruck und veranschaulicht die Institutionalisierung dieser Leitidee.³⁰ Jedoch wurde auch deutlich, dass der Rat, ausgestattet mit einer am nationalstaat-

28 | Nicht unterschlagen werden darf hier ein Verständnis, das ebendiese Position des Nationalstaates aus anderer Perspektive auch anderen Institutionen zugeschreibt. So stellen Alan Hardcare und Eril Akse über die Europäische Kommission fest: »No legislative decision in the EU is taken without the council's involvement and approval«, (Hardacre/Akse, 2015: 54)

29 | Als supranational gilt eine Rechtsnorm, »[...] wenn sie für mehrere Staaten gilt und dem einzelstaatlichen Recht übergeordnet ist«. (Lempp, 2009: 183)

30 | So bezeichnet Lempp als institutionellen Supranationalismus dessen Berücksichtigung bei »Zusammensetzung und Bestellungsverfahren der europäischen ›Institutionen, d[en] Abstimmungsregeln, d[er] Akteursqua-

lichen Einfluss der Mitgliedstaaten orientierten, »klar umrissenen [...] Zweck- und Zielbestimmung« ein bedeutendes »Gewicht erhält«. In dieser Position als supranationaler Akteur mit Rechtsetzungsfunktion und intergouvernementalem Forum nimmt der Rat eine »sonderbare Zwitterstellung« innerhalb des Institutionengefuges der Europäischen Union ein. (Lempp, 2009: 183/192/196) Doch die Bedeutung der National-/Mitgliedstaaten lässt sich durch einen weiteren Aspekt gewichten. Im Mittelpunkt dieses von Frank Nullmeier betrachteten Aspektes steht der Legitimationsgedanke, konkret der Begriff der »Legitimationskette«. (Nullmeier, 2012: 165ff.)

Erkennt man mit Nullmeier die EU als ein Herrschaftssystem, welches »Folgebereitschaft« erwartet, (Nullmeier, 2012: 165) und verbindet diese Aussage mit dem Gedanken der Herrschaftssoziologie Max Webers, dass Herrschaft, will sie als soziale Beziehung einen kontinuierlichen Bestand haben, von den Beherrschten als legitim anerkannt werden muss, (Weber, 1980: 124ff.)³¹ dann rückt die Frage in den Mittelpunkt, wer eigentlich die Bereitschaft zur Folge erbringen muss, anders gesprochen: »gegenüber wem [...] sich [die EU] zu legitimieren hat«. Nullmeier leitet seine Antwort mit der Bemerkung ein, dass sich die Frage der Legitimität der EU »nicht aus Bürgersicht, sondern aus Sicht des folgenden Mitgliedstaates [sic]« stellt. Demzufolge handelt es sich bei der, durch den VvL entworfenen Statik, um eine »zweistufige Legitimitätsbeziehung«, die einerseits – auf der ersten Stufe – die Beziehung EU/Mitgliedstaat und – *lediglich* auf der zweiten Stufe – die Beziehung des Mitgliedstaates zu seinem Bürger umfasst. (Nullmeier, 2012: 166)

Ist es der EU zwar durchaus möglich, durch Verordnungen den Bürger, auch z.T. ausgewählter Staaten, direkt zu erreichen, so macht die durch die Richtlinie formulierte politische Forderung an die Mitgliedstaaten, die durch die nationalen Parlamente in nationales Recht umgesetzt werden muss, die gewichtige Position des Rates – und somit der National-/Mitgliedstaaten – deutlich. Im Prozess des *ordentlichen*, im Besonderen aber im Zuge des, aber nicht sehr oft in den Verträgen vorgesehenen, *besonderen* Gesetzgebungsverfahrens,

lität und d(er) Repräsentationsformen von Institutionen«. (Lempp, 2009: 183)

31 | sprich diese Herrschaft anerkannt werden muss, denn zu jedem »echten Herrschaftsverhältnis« gehört auch ein »Gehorchenwollen«. (Weber, 1980: 122)

entscheidet der Rat über die Reichweite der Unionspolitik in die »souveränitätsgeladene(n) Politikfelder«, (Busch, 2016: 12) letztlich über deren Bewahrung.

*

Diesen ersten Punkt dieses Kapitels auf seinen Kerngedanken hin resümierend lassen sich zwei Aussagen mit jeweils einem Zitat untermauern: Die hier erfolgte Betrachtung der rechtlichen Grundlage der Europäischen Union bestätigt erstens die Feststellung Kuhnen, dass die »Sichtweise« welche die Nationalstaaten als »Basis für ein geeintes Europa erkennt [...] auf der Hand liegt«, (Kuhnen, 2009: 239) in Gänze. Nicht nur, weil die Union ohne das freiwillige Bestreben der National-/Mitgliedstaaten, diese Union zu gründen und ihr beizutreten, überhaupt nicht zustande gekommen wäre, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass diese sich über den Rat in die prozessualen Abläufe, konkret die Beratungs-/Anhörungs-/Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren unumgehbar eingelassen haben. Ergänzt man diese Tatsache noch mit der Position der National-/Mitgliedstaaten als die zentralen Akteure des Europäischen Rates und somit als Impulsgeber für die Entwicklung der Union, so ist die Position der Nationalstaaten nicht nur in den Gesetzgebungsverfahren der Union, sondern auch in deren Grundstruktur zu jeder Zeit bedeutsam und maßgebend.³²

Gilt diese Erkenntnis in Bezug auf Europäische *Union* auch als nachvollziehbar und schlüssig, so gilt die zweite Feststellung – und diese ist im Kontext dieser Arbeit die schwerwiegendere –, dass »in der Europäischen Integration [...] Schritte zu vermehrtem gemeinschaftlichen Handeln nur möglich sein [werden], wenn sie als Sicherung der nationalen Souveränität vermittelt werden können«, (Haller, 2017: 43) als für den Prozess der Europäischen Integration substantiell hemmend. Nur mit und durch das Votum der Nationalstaaten ist eine Weiterentwicklung der Europäischen Integration, die in ihrer dargestellten rechtlichen Verfasstheit der Europäischen Union ihren derzeitigen Ist-Stand erreicht hat, möglich – um mit

32 | Sandra Kröger benennt die EU als »supranational system which is based on the equality of states that represent their people at EU level [...] It is states who are the subject of [...] democratic representation, and it is states which bear rights and obligations« (Kröger, 2015: 123).

den Worten Pierre Khalfas zu sprechen, haben sich die Mitgliedsstaaten die »Kontrolle über den Aufbau Europas bewahrt«. (Khalfa, 2008: 23) Das bedeutet aber auch, dass eine Weiterentwicklung der Europäischen Integration, will sie substantiell sein, d.h. mehr gemeinsames Europa und weniger Zusammen- oder Gegeneinander-spiel einzelner Nationalstaat sein, einen bedeutenden Schritt über den Lissabonvertrag hinaus machen müsste. Über den Lissabonvertrag hinaus heißt aber auch, über eine Konstruktion hinaus, die fundamental an die Institution der Nationalstaaten gebunden ist, die sich durch diesen Vertrag ihre Existenz bestätigt haben.

Für den Prozess der Europäischen Integration, zu dem die Menschen in Europa eine eigenständige Beziehung ohne eine Mittlerposition aufbauen müssen, wirken die Nationalstaaten durch die rechtlichen, mit ihrer Hilfe geschaffenen Strukturen als, im Gedanken von Platos Höhlengleichnis sprechend, unverrückbarer Fels vor dem Höhleausgang.³³

2. DER WEICHE FAKTOR – DER NATIONALSTAAT IN DER MASSENMEDIALEN KOMMUNIKATION

Der zweite, im Folgendem behandelte Aspekt, durch den sich die Nationalstaaten in den Prozess der Europäischen Integration, wenn schon nicht selbst eingraben haben, so dennoch stetig dadurch im Bewusstsein gehalten wurden, dass sie wichtige semantische Ressourcen besetzen, die zur Entwicklung eines kollektiven Europäischen Bewusstsein wichtig wären, betrifft die massenmediale Kommunikation. Diese wird in hier zweierlei Hinsicht als »weicher Faktor« bezeichnet. Erstens in der Hinsicht, dass sie nicht direkt durch die Nationalstaaten bestimmt wird und bestimbar ist. Nicht die Nationalstaaten bestimmen, was wie kommuniziert wird, sondern das, was durch die Massenmedien vermittelt wird, unterliegt letztlich einzig der Wahrnehmung der Massenmedien und der durch sie – und ihrem Verständnis erfolgenden – Vermittlung. Aus zweiter Sicht ist ihre Wirkung auf die Gesellschaft nicht mit der verbindlichen Wirkung eines Gesetzes gleichzusetzen. Anders

33 | Die Aussage, zumindest aber Hoffnung, dass diese zum Licht führen würde, erscheint, um sie direkt im Text zu platzieren, als zu gewagt.

gesagt: Was die Menschen wann und wie lesen und verstehen, bleibt als »hermeneutische Pointe« mit der Möglichkeit unberechenbarer Anschlusshandlungen versehen, (Balke, 1999: 143)³⁴ welche nicht – wie bei einem Gesetz – durch benannte und aufgezeigte/angedrohte Sanktionen gelenkt werden.

Der hier relevante Zusammenhang zwischen dem Lesen und dem Verstehen drückt aus, dass hier nur auf Printmedien zugegriffen wird. Beiträge des Rundfunks und Fernsehens werden hier nicht als Belegstellen genutzt, da ihr Informationsträger nicht die Schrift, sondern die gesprochene Sprache ist und sich somit das empirische Feld einen für den Zweck dieser Ausführungen kaum zu erfassenden Umfang erhalten würde. Dennoch ist, trotz dieser Reduktion auf die Schrift, das Feld der als mögliche Belegstellen dienenden Quellen, quantitativ kaum überschaubar und benötigt ein begriffliches Raster, durch welches verständlich wird, was in diesem Sine als *semantische*, bzw. *ideelle Ressource* verstanden wird. Es wird hierbei um, in Sätzen und Artikeln direkte und verschlüsselte Aussagen gehen, die den tradierten nationalen Bezugsrahmen als denjenigen erkennen lassen, der, im Gegensatz zu einem als brüchig und wenig verlässlichen Rahmen EU, als »protective umbrella« (Shaw, 2014: 309) für mögliche Gefahren dient. Es wird um *Einheitssemantiken* gehen, die ein kollektives nationalstaatlich definiertes *Wir* als verlässlichen Rahmen der Reaktion auf etwaige Bedrohungen erkennen lassen und das europäische Ganze als mögliche, aber nicht tragfähige Antwort erscheinen lässt. Der Begriff der *Einheitssemantik* muss hierbei aus seiner geschichtstheoretischen Bindung gelöst werden. Verweist Trenz auf religions- und kulturtheoretische Merkmale als Vorlage vormoderner einheitsbildender Vorstellungen in Abgrenzung zu diesen Vorstellungen nicht entsprechenden – äußeren – Einheiten (z.B. christliches Abendland), (Trenz, 2005: 385f.) so sollen hier etwaige Einheitssemantiken nicht als vielschichtig begründbare Abgrenzungsmechanismen verstanden werden, sondern als Markierung, bzw. Widerspiegelung vermeintlich vorhandener tradiert umschließender Räume. Wird die Nation als Träger

34 | Diese Feststellung greift einen Gedanken Friedrich Balkes auf, der bezüglich der am Ende eines jeden Kommunikationsprozesses entstehenden möglichen Offenheit darüber, was an dieser Information, bzw. wie diese verstanden wurde, feststellt, dass jede »sinnhaft prozessierende Kommunikation« eine »hermeneutische Pointe« hat. (Balke, 199: 143)

inhärenter, invariabler Merkmale – und in dieser Besetzung – im Gegensatz zum variablen, bewegungsoffenen, Raum ›Europa‹ als verlässlicher Rahmen sichtbar? Steht, um es mit der von Gisa Rauh verwendeten Terminologie zu beschreiben, das nationalstaatlich definierte *Wir-Modell* als »substantielles semantisches Merkmal« dem abstrakten Merkmal Europa nicht explizit, aber unterschwellig entgegen? Erscheint der Raum des nationalen *Wir* als eine besondere, zumindest, verlässliche »Welt der Emotionen, Sinnwahrnehmungen?« (Rauh, 1988: 325)³⁵

*

Grundsätzlich gilt: *Das übereinstimmende*, von den Medien vermittelte Bild zum insbesondere gegenwärtigen Stand der Europäischen Integration, der EU, gibt es nicht. Das durch die massenmediale Kommunikation konstruierte Bild ist genauso vielfarbig und heterogen, wie es die Medienlandschaft selber ist. Doch es gibt in vielem übereinstimmende Schlaglichter, die Eindrücke und Vorstellungen vermitteln, die den Empfängern, den Lesern, Denk- und Empfindungsangebote zur Verfügung stellen.

So ist in der deutschen, französischen und britischen Presse eine Position auszumachen, welche die Europäische Einigung als eine positive, wenigstes zu bewahrende Errungenschaft erkennen lässt.³⁶

35 | Auch hier werden Begriffe verwendet, deren originärer Theoriekontext ein anderer ist. So beschäftigt sich Gisa Rauh in ihrer Habilitationsschrift mit semantischen Rollen und ihren invarianten, inhärenten Merkmalen in der Entwicklung einer Theorie semantischer Relationen. In dieser Theorie stehen sich substantielle und formale Merkmale – nicht wie hier genutzt – entgegen, vielmehr stellen die substantiellen Merkmale eine inhaltliche Unterfütterung der formalen Merkmale dar. Im Zuge der o.a. Unterscheidung wurde hier der Begriff formal durch abstrakt ersetzt.

36 | Im Folgenden wird auf Presseerzeugnisse aus diesen drei benannten Ländern verwiesen, weil es sich einerseits zum Zeitpunkt ihres Erscheinens um die drei bevölkerungsreichsten Staaten der EU handelte, (www.leseronnauts.eu) und die englische, französische und deutsche Sprache auch in den anderssprachigen Teilen der EU durch ein hohes Maß an Fremdsprachenkompetenz verständlich sein konnten.

Dieses gilt im Besonderen für die Vertreter der Qualitätsmedien.³⁷ Werden dort Berichte über die europäische Finanzkrise, die Migrationsbewegungen nach Europa oder die Terrorgefahr veröffentlicht, so werden zwar kritische Auseinandersetzungen mit den einzelthemenischen Politiken offenbar, doch werden niemals die ideellen Fundamente der Union infrage gestellt. Beispielhaft hierfür benennt ein Artikel der online-Ausgabe der France Soir den durch die Reaktionen auf die Ereignisse der Flüchtlingsbewegungen³⁸ vermeintlich unter Druck geratenen Raum des Schengen-Abkommens als »espace de liberté, de sécurité et de justice«. (www.francesoir.fr, 22.09.2015) Bezeichnet Wolfgang Schäuble für die online-Ausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) die Europäische Integration als die »vielleicht beste Idee, die wir Europäer im 20. Jahrhundert hatten«, (www.faz.net, 24.03.2017) führt der Kolumnist des Guardian, Simon Jenkins, aus: »Continental Europe is still a safer, richer economic entity than any other place of the world«. (www.theguardian.com, 08.02.2018) so kommt der deutsche Kolumnist Jakob Augstein in seinem Beitrag für den Spiegel zu den, von den katalanischen Bestrebungen auf Loslösung aus dem spanischen Nationalstaat ausgelösten, Eruptionen über die Feststellung »Die Nationen sollen leben – aber die Nationalstaaten sterben. Wir brauchen sie nicht mehr« zu dem europhilen Bekenntnis, das »Ende des Nationalstaats« sei die »Renaissance der Region, die Geburt eines neuen Europa [...] Gut so!«. (www.spiegel.de, 23.07.2017)

Dennoch ist eine bedeutende Facette des auch in diesen Medien entstehenden Bildes der EU als das einer in einem vermeintlich dauerhaften Zustand der Krise – »une crise durable, une crise existentielle« – existierenden politischen Gemeinschaft. (www.libération.fr, 17.10.2017)³⁹ Die EU offenbart sich als Resultat dieser multiplen

37 | »Qualitätsmedien«, die als »relatives Phänomen« ihre Bestimmung oftmals durch Abgrenzung von den »Boulevardmedien« erhalten, weisen Merkmale auf, die von Bernd Blöbaum in einem »Katalog« zusammengefasst werden und ein Bild der Qualitätsmedien als u.a. »autonom, mit hohem kulturellen und symbolischen Kapital« arbeitende, über selbstständige »Nachrichtenwerte als Selektionskriterien« verfügende Vermittler von Informationen ergeben. (Blöbaum, 2011: 49/53)

38 | Benannt als die »retour des frontières«. (www.francesoir.fr, 22.09.2015).

39 | Ein weiterer Artikel der Libération vom 12.09.2017 verdeutlicht durch die Aufzählung und Aneinanderreihung der die EU treffenden Krisen die

Krisen für einen Artikel der Süddeutschen Zeitung als eine »tief gespaltene« Gemeinschaft. (www.sueddeutsche.de, 01.01.2018) Sichtbar werden über diese Feststellung hinaus reichende rhetorische Muster, die den vermeintlichen Mangel der EU an der, seit Jahrzehnten von den Nationalstaaten in Europa vermeintlich erfolgreich ausgeübten Funktion des »protective umbrella«, (Shaw, 2014: 309) des auch emotionalen Auffangs der Menschen in den Zeiten tiefgreifender Verunsicherung ausdrücken. Formulierungen wie die von den »Sorgen der Menschen« oder den »Ängsten der Bürger«, (www.faz.net, 02.01.2018/www.sueddeutsche.de, 01.01.2018) die von »Brüssel [...] endlich ernst genommen« werden sollten, (www.faz.net, 02.01.2018) geben diesem unterstellten Mangel Ausdruck. Das fremde und ferne »Brüssel«, Synonym für den bürokratischen Apparat Europas, sollte die Sorgen und Ängste der Menschen in Europa »endlich« ernst nehmen – denn in der Europäischen Union werden diese bislang, so scheint es unterstellt, nicht aufgefangen. Die Nutzung der Begriffe »Sorgen« und »Ängste« als Ausdruck tief empfundenen Gefühlslagen wie auch die des Begriffes »Brüssel« als Synonym eines kalten, fernen Apparats verdeutlichen tradierte Vorstellungen, welche eine Kluft zwischen dem nahen, vertrauten, sich im Nationalstaat objektivierenden »Wir« und einer politisch konstruierten Einheit widerspiegeln. Nicht explizit formuliert, aber unterschwellig vermittelt, erscheint hier der Rahmen eines krisengeschüttelten Apparates einer vermeintlich verlässlichen Welt entgegenzustehen. In einem Artikel über die Unabhängigkeitsbestrebungen Kataloniens vom spanischen Nationalstaat in der Süddeutschen Zeitung erhält der Rückbezug auf ein emotional vertrautes, überschaubares Gemeinwesen als »Einkehr zu sich selbst, [sie] scheint etwas Tröstliches zu bieten: Sicherheit, Überschaubarkeit, Selbstbestimmung.« eine Erklärung, die auf das Verhältnis Nationalstaat/EU durchaus übertragbar scheint. (www.sueddeutsche.de, 05.10.2017) Ein inhaltliches Fundament erhält diese Vorstellung durch einen Artikel von Hans-Jürgen Papier für die Frankfurter Allgemeine Zeitung, in welchem er herausstellt: »Auch in einem vereinten Europa kann nur der Nationalstaat die Werte, die Leitideen und den Zusammenhalt einer

»Tücken« des »projet de sécurité«: »Après la crise de l'Euro, la guerre en Ukraine, le Brexit et les dérives de la Hongrie et de la Pologne, l'Europe est confrontée à une autre crise qui met en péril l'existence du projet de sécurité.« (www.liberation.fr, 21.09.2017)

ganzen Gesellschaft verkörpern und verwirklichen«, (www.faz.net, 23.10.2016) Wolfgang Schäuble benennt ebenda die »Bindekräfte der Nationen« als für die Europäer »unverzichtbar [...] wenn sie gemeinsam handlungsfähig [...] bleiben wollen«. (www.faz.net., 21.02.2016)

In den Zeiten politischer Zuspitzung erhält dieser Rückbezug, diese ›Einkehr‹ in die nationalstaatliche Geborgenheit, auffällig Gewicht. Dieses wird an den Artikeln der Boulevard-Presse deutlich, in denen die Auseinandersetzung mit konkreten politischen Themen entweder explizit auf den Nationalstaat zuläuft oder auf sprachliche Formen zurückgreift, welche die nationalstaatlich umfasste Gemeinschaft adressiert. Für das erste Thema bietet die britische Boulevard-Presse in den Monaten um das Referendum zu dem Austritt Großbritanniens aus der EU (23.06.2016)⁴⁰ hinreichend Anschauungsmaterial. Wenn Jochen Buchsteiner feststellt, dass in Grossbritannien die Idee, aus einem sich einigenden Europa ein politisches Projekt zu machen, »allenfalls unter Außenseiter Gefallen« fand und »(d)ie Flucht der Briten aus der Europäischen Utopie« somit auch einer nahezu tradierten Reserviertheit der Briten gegenüber der EU folgt, (Buchsteiner, 2018: 42) dann widerspiegeln die im Folgenden als Beispiele benannten Artikel diese Ausführung.

In einem, eine Woche vor dem Referendum erschienenen Artikel sah die Zeitung »The Sun« die Chance für die »powerful nation [...] to make britain even greater, to recapture *our* democracy, to preserve the values and culture *we* are rightly proud of«. (www.thesun.co.uk, 13.06.2016)⁴¹ Die »Daily Mail« bietet den, noch einen Tag vor dem Referendum Unentschiedenen, einen »essential guide« aus 20 Gründen, »why you should choose to leave«. Neben der umfassenden Feststellung, durch den Austritt würde sich »[...] *our* status as a sovereign nation« wiederherstellen (lassen), wird das finanzielle Design der Mitgliedschaft in der EU – »We pay far more into the EU budget than *we* get back« – ebenso beklagt wie die Flüchtlings situation – »[...] there's no upper limit on migration and no proper control

40 | Bei diesem Referendum stimmten 51,89 % der Wahlberechtigten für den, nicht nur aufgrund der Knappheit des Resultats in Anbetracht der Wahlbeteiligung, (72,2 %) umstrittenen Austritt.

41 | Alle in den auch folgenden Artikeln kursiv gesetzten Worte wurden durch den Autor dieser Arbeit hervorgehoben.

of *our* borders.« (www.dailymail.co.uk, 22.06.2016)⁴² Über ein Jahr nach dem Referendum stellt dieselbe Zeitung mit Bezug auf eine Umfrage nicht nur fest, »Britons are happier since the vote«, sondern dass »[...] the referendum has improved the national mood«. (www.dailymail.co.uk, 08.11.2017)

In Deutschland lässt sich diese Dynamik in ihrer Essenz ebenso beobachten, vor allem an den Artikeln der täglich erscheinenden »Bild«. Stellt der SZ-Außenpolitikchef Stefan Kornelius in seinem Beitrag vom 31.05.2017 in der Betrachtung der Situation Deutschlands *von außen* auch fest, »Wir nehmen gar nicht wahr, wie gut es *uns* geht«, so ist eine solche Formulierung in den Qualitätsmedien eine auffällige Ausnahme. (www.sueddeutsche.de, 31.05.2017) Nicht so in der »Bild«. Grundsätzlich ist auch diesem Medium eine EU-bejahende Position zu unterstellen, doch, und das unterscheidet die Artikel der »Bild« von denen der Qualitätsmedien, arbeitet sie mit rhetorischen Mustern, die elementar auf den Einsatz von pluralen Personalpronomen setzen, die einen Bezug der emotionalen Verortung der Leser im nationalstaatlichen »Wir« vornehmen und die EU als einen, in den »Hinterzimmern« mauschelnden Zusammenhang erklären. (www.bild.de, 23.02.2018)⁴³ Insofern gleichen die Artikel eher denen der britischen Boulevard-Presse als denen der deutschen Qualitätsmedien:

So ist es »*unser* Geld«, über dessen Verteilung die EU streitet (www.bild.de, 23.02.2018), »Wir« bleiben »das Land, das die meisten Flüchtlinge innerhalb der EU aufnimmt«. (www.bild.de, 15.05.2015) In den Zeiten der Finanzkrise Griechenlands samt ihrer Auswirkungen auf die anderen EU-Mitgliedsländer wird der Schlagzeile »Ihr griecht nix von *uns*« nicht nur die Frage: »Warum zahlen *wir* den Griechen ihre Luxus-Renten?« angefügt, (www.bild.de,

42 | Um die Zuspitzung des Diskurses um das Thema ›Brexit‹ in den britischen Medien zu veranschaulichen, soll hier auf einen Artikel in der »Daily Mail« verwiesen werden, der in seiner inhaltlichen und rhetorischen Schärfe ebenso polarisierend wie schlicht ist: »Thanks to Brussels diktats, some of the EU's most evil killers, rapists and drug-dealers have been allowed to remain here – because their right to free movement has been put ahead of keeping the British public safe.« (www.dailymail.co.uk, 22.06.2016)

43 | So stellt die Bild der Aussage, die »EU streitet heute über unser Geld« die Erkenntnis voran, »Es geht um Macht und Absprachen in Hinterzimmern«. (www.bild.de, 23.02.2018)

05.03.2010/www.bild.de, 27.04.2010) sondern durch die Erkenntnis ›abgerundet‹: »Wir sind wieder mal Europas Deppen«. (www.bild.de, 10.05.2010, kursiv M.K.)

Im Zuge der Betrachtung dieser Arbeit erscheint die über Jahre hinweg⁴⁴ genutzte Form der pluralen Personalpronomen ›wir‹ und ›uns‹ auch hier als ein auffälliges Stilmittel, durch welches die durch die Grenzen eines Nationalstaates – hier der Bundesrepublik Deutschland – um- und zusammengefassten Menschen zu einer Gemeinschaft werden. Bild »bastelt«, um es mit einem Zitat von Hans-Jürgen Arlt/Wolfgang Storz zu sagen, »für sein Publikum einen Laufstall, dessen gedankliche, emotionale und optische Impulse dem Publikum eine eigene [– nationalstaatliche –] Erlebniswelt öffnen«. (Arlt/Storz, 2011: 44) Diese Aussage kann auf die britische Boulevard-Presse übertragen werden.

Kollektive Zuordnungen von Gegebenheiten (›values and culture/borders‹ [s.o.]) und Ereignissen (›wir zahlen/wir nehmen auf‹ [s.o.]) durch Personalpronomen wie »we/wir, our/unser« kennzeichnen die Widerspiegelung vermeintlich vorhandener tradiert umschließender Räume und markieren dementsprechend das, was hier als Einheitssemantik verstanden wird. Es wird dem Leser ein Raum kollektiver Empfindungen suggeriert, der sich im Rahmen »our borders« (www.dailymail.co.uk, 22.06.2016) befindet, und diese umfassen eine durch den Nationalstaat und nicht durch die EU gebildete Gemeinschaft.

*

Die Printmedien erhalten den Nationalstaat als zentrale politische Struktur der Europäischen Union im Bewusstsein der Leser. In und an diesem konzentriert und orientiert sich die politische Kommunikation »in und über Europa«. (Dettling/Novy, 2004: 15) Sowohl die Qualitäts- als auch die Boulevardmedien transportieren diese Information, wenn auch in der Form der Mitteilung unterschiedlich. Ein entscheidender Aspekt ist, dass die Begriffe ›wir‹ und ›uns‹ für die durch die Nationalstaaten umfassten Teile der Gesellschaft als solche ›reserviert‹ bleiben und einer für eine mögliche emotionale Fundierung der Beziehung der Menschen zur EU nicht zur Verfügung

44 | Der erste hier zitierte Artikel stammt aus dem Jahr 2010, der letzte aus dem Jahr 2018.

stehen. Der verlässliche rational und emotional begründbare Rahmen für das Leben der Menschen ist, im Kanon der (print-)massenmedialen Kommunikation, die durch die Nationalstaaten umfasste Gemeinschaft.

Die EU bildet hierzu den Gegenpol. Die kalte, unpersönliche »construction européenne« (www.francesoir, 21.09.2017) bildet den, wenn auch nur schemenhaft und selten direkt mit der eigentlichen Darstellung verbundenen, Hintergrund derselben. Sie erweist sich zwar als ein nützlicher Rahmen der emotionalen Erlebniswelt – »Europe helped Germany gradually make its way back into the circle of civilised nations«, »Europas Einheit (ist) die beste Vorsorge für das 21. Jahrhundert« –, (www.independent.co.uk/www.faz.net, 24.03.2017) doch kommt sie über den Status einer nüchternen rechtlichen Architektur nicht hinaus. Guy Kirsch formuliert diesen Gedanken passend aus und benennt im Sinne dieser Arbeit einen fundamental bedeutsamen Aspekt einer vermeintlich kränkelnden Europäischen Integration: »Die Europäische Union ist weit eher ein Staatenbund, ein juristisches Konstrukt denn ein Raum, in dem sich miteinander verbundene Menschen heimisch fühlen.« (www.faz.net, 02.01.2018) Eine Erkenntnis, die aus den vorangegangenen Ausführungen ableitbar ist, stellt die Feststellung dar, dass hierzu die massenmediale Kommunikation einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leistet.

*

Beide analysierten Felder, die rechtliche Konstruktion der Europäischen Union als auch die print-massenmediale Kommunikation ausgewählter Medien, haben die ideelle und strukturelle Persistenz des europäischen Nationalstaates sichtbar gemacht. Ist es ohne Zweifel legitim festzustellen, dass sich die Nationalstaaten in der rechtlichen Konstruktion der Europäischen Union und – für diese Arbeit weit aus bedeutender – den Prozess der Europäischen Integration eingelassen haben, so werden sie in der massenmedialen Kommunikation nicht durch die Intention nationalstaatlicher Politik, sondern durch die Akteure der Massenmedien im Bewusstsein gehalten. Für beide Bereiche gilt dennoch übereinstimmend, dass der Europäische Nationalstaat eine fixe Position besitzt, die eine rechtlich-politische und emotional bindende Weiterentwicklung des derzeitigen Standes der Europäischen Integration blockiert. Insofern trifft die Formulierung von der *verhinderten* europäischen Nation auf die im o.A. Er-

kenntnisse uneingeschränkt zu, wobei es wichtig ist, zwischen dem bewussten Agieren der nationalstaatlichen Akteure bei der Konstruktion der EU und den, dem tagesaktuellen Geschehen verpflichteten, Akteuren der Massenmedien zu unterscheiden. Das Ergebnis beiden Agierens ist allerdings dasselbe.

Beide Bereiche verdeutlichen zudem, wie schwer es für den zukünftigen Prozess der Europäischen Integration sein wird, über den europäischen Nationalstaat hinaus zu reichen/zu gehen. Hierbei scheint es schwer, aber auch müßig, zu beurteilen, auf welchem der beiden Felder es für diesen Prozess leichter wäre, die nationalstaatliche Hürde zu überspringen. Die strukturelle, rechtlich-politische Hürde – im Vorangegangenen als ›harter Faktor‹ benannt – stellt hierbei eine Größe dar, die durch politische Veränderungen direkt und u.U. in zeitlich kurzem Abstand veränderbar sein könnte. Anders der ›weiche Faktor‹.

Massenmediale Kommunikation ist in freiheitlichen politischen Systemen nicht direkt steuerbar. Was und in welcher Form zu welchem Zeitpunkt kommuniziert wird, entscheiden die Akteure der Massenmedien – Verleger und Journalisten – eigenen Zielsetzungen folgend jederzeit neu und selbst. Indirekt mögen Möglichkeiten der Beeinflussung massenmedialer Kommunikation durch die Politik dadurch bestehen, dass die Akteure des politischen Systems durch ein bewusstes Agenda-Setting oder durch bewusst gewählte Formen einer Aktionen massenmediale Aufmerksamkeit erzeugen, doch lässt sich deren Resultat vor dem Hintergrund der von Friedrich Balke konstatierten »hermeneutischen Pointe« (Balke, 1999: 143) kaum abschätzen.

Im Besonderen an der massenmedialen Kommunikation lässt sich feststellen, wie richtig die Aussage Sven Roodes ist, dass: »neither had the nation been replaced with Europa, nor had the latter essentially marginalized the significance of the nation as a point of reference for the imagining of the Self and the other. (Roode, 2012: 242) Die in den europäischen Staaten umfassten Nationen bewahren, durch die verwendete Sprache der Massenmedien unterstützt, ihren Status als Brille, durch welche die Europäische Integration gesehen wird. Die »vorgestellte politische Gemeinschaft« (Anderson, 1998: 14) bleibt die der im Europäischen Nationalstaat umfassten. Zusätzlich zu der politisch-rechtlichen Struktur als hartem Faktor stellt der weiche Faktor, konkret die durch die Medien vermittelten Denk-Strukturen, einen nur schwer und bestenfalls langfristig zu

überwindendem Klotz dar, der die Entwicklung der Europäischen Nation blockiert, verhindert.

